Erklärung zum Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft



Anlage zum Antrag auf Bewilligung von Wohngeld

Name, Vorname der wohngeldberechtigten Person (Antragsteller/in) Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Sinne sind nach § 5 des Wohngeldgesetzes (WoGG) die wohngeldberechtigte Person und die Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehung ist. Haushaltsmitglieder sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 WoGG auch die Personen, die zwar keine familiäre oder verwandtschaftliche Beziehung haben, jedoch der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Haushaltsmitglieder werden in eine gemeinsame Wohngeldberechnung einbezogen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird nach § 5 Abs. 2 WoGG vermutet, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3a Nr. 1 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erfüllt ist. 1. Erklärung der wohngeldberechtigten Person über eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zu einem Haushaltsmitglied in gemeinsam bewohnten Wohnraum a) Leben Sie länger als ein Jahr zusammen? П nein b) Leben Sie mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammen? nein c) Versorgen Sie gemeinsam Kinder oder Angehörige im Haushalt? nein d) Sind Sie befugt, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen? nein 2. Erklärung der wohngeldberechtigten Person, dass keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt Ich lebe nicht in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Begründung:

Unterschrift der wohngeldberechtigten Person

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Berlin, den